

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Kostenübernahme bei Schäden im Rahmen von Wohnungsdurchsuchungen in Thüringen**

Die Polizei kann auf richterlichen Antrag oder bei Gefahr im Verzug Gebäude und Wohnungen durchsuchen. Öffnen Bewohner nicht freiwillig oder ist dies taktisch aus Sicht der Polizei geboten, kann, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, die Wohnung oder das Gebäude auch zwangsweise geöffnet werden, zum Beispiel durch Herbeirufen eines Schlüsseldienstes und Aufbohren des Schlosses, durch Auftreten, durch den Einsatz von Hilfsmitteln wie Rammbock oder in Ausnahmefällen auch durch Schusswaffengebrauch. Dabei kommt es immer wieder zu Schäden. Die Frage, wer die Kosten dabei tragen muss, wird unterschiedlich bewertet. Dass der Mieter dafür nicht zwangsläufig haften muss, urteilte der Bundesgerichtshof am 14. Dezember 2016 (Aktenzeichen VIII ZR 49/16). Im Zuge von Durchsuchungsmaßnahmen kam es in der Vergangenheit auch zu Verwechslungen, sodass falsche Türen aufgebrochen wurden. Aufsehen erregte dabei auch der Fall einer Verwechslung beim Stürmen einer Wohnung im Jahr 2022 in Essen, bei dem ein betroffener Student einen 50-Euro-Gutschein für einen Onlineshop erhielt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4819** vom 2. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2023 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2022 im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen Gebäude oder Wohnungen (zum Zwecke des Auffindens von Personen oder Sachen oder aus anderen Gründen) in Thüringen geöffnet?

Antwort:

Die Polizeibehörden führen keine Statistiken zu Sachverhalten im Sinne der Fragestellung.

2. Sofern Frage 1 mangels statistischer Daten nicht beantwortet werden kann: Welche ungefähre zahlenmäßige Größenordnung kann die Landesregierung dazu beziffern?

Antwort:

In Ermangelung statistischer Erhebungen können auch keine ungefähren Angaben gemacht werden.

3. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2022 Gebäude oder Wohnungen im Rahmen von Maßnahmen der Thüringer Polizei mittels Pistole oder mittels anderer Schusswaffen (sofern andere Schusswaffe bitte mit Angabe Kalibergröße/Munitionsart) geöffnet?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

4. Welche speziellen Vorgaben existieren zum Einsatz von Schusswaffen beim Öffnen von Gebäuden oder Wohnungen?

Antwort:

Über die in § 64 Polizeiaufgabengesetz (PAG) verankerten Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegen Sachen hinaus gibt es keine weiteren Vorgaben.

5. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung die Übernahme von Kosten dar, die für Schäden im Rahmen der Öffnung anfallen und welche Relevanz hat es dabei, ob es sich um eine Durchsuchung beim Beschuldigten nach § 102 Strafprozessordnung, um eine Durchsuchung bei anderen Personen nach § 103 Strafprozessordnung oder um Betreten und Durchsuchung von Wohnungen nach § 25 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei handelt?

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, dass Gefahrenverantwortliche und Beschuldigte im Straf- oder Bußgeldverfahren, die von rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen beziehungsweise von Grundrechtseingriffen nach Artikel 13 sowie Artikel 14 des Grundgesetzes betroffen sind, die ihnen dadurch zugefügten Nachteile grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen haben.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr existiert mit § 68 ff. PAG ein Regelungsgefüge, das bei der Verursachung von Schäden durch rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen, durch Inanspruchnahmen Nichtverantwortlicher nach § 10 PAG oder bei der Schädigung unbeteiligter Dritter primär zur Anwendung kommt.

Für den Bereich der Strafverfolgung existieren vergleichbare gesetzliche Regelungen nicht. Hier wird auf die ständige Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Entschädigung bei besonderer Aufopferung des Einzelnen für den Staat beziehungsweise enteignenden Eingriffen des Staates gegen den Einzelnen zurückgegriffen, die aus §§ 74, 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht entwickelt wurden.

6. In welchen beispielhaften Fallkonstellationen liegt aus Sicht der Landesregierung die Haftung für Schäden im Rahmen der Öffnung regelmäßig beim Freistaat Thüringen, beim Vermieter, Eigentümer oder Mieter und mit welcher Begründung?

Antwort:

Geschädigter ist im Rahmen der Öffnung einer Wohnungstür immer der Wohnungseigentümer.

Ist der Wohnungseigentümer selbst Gefahrenverantwortlicher oder Beschuldigte im Strafverfahren, hat er die durch rechtmäßige Zwangsmaßnahmen beziehungsweise durch Grundrechtseingriffe nach Artikel 13 sowie Artikel 14 des Grundgesetzes zugefügten Nachteile grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Bei rechtswidrigen Maßnahmen steht dem Geschädigten ein Ersatzanspruch nach § 68 PAG oder nach den von der ständigen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Entschädigung bei besonderer Aufopferung des Einzelnen für den Staat beziehungsweise enteignenden Eingriffen des Staates gegen den Freistaat Thüringen zu. Das Gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer als unbeteiligter Dritter einen Schaden in Folge einer rechtmäßigen Maßnahme gegen seinen Mieter erleidet.

Die Frage nach etwaigen Erstattungsansprüchen des Eigentümers gegen seinen Mieter ist vonseiten der Polizei nicht zu beurteilen und muss im Einzelfall zivilgerichtlich geklärt werden.

7. In welcher Weise werden Betroffene polizeilicher Wohnungsöffnungen über die Möglichkeiten hinsichtlich der Übernahme der Kosten belehrt und welche Vorschriften, Dienstanweisungen oder anderen Regularien gibt es dazu?

Antwort:

Sowohl die Landespolizeidirektion ("Dienstanweisung zum Verfahren bei Eigen- und Fremdschäden") als auch das Landeskriminalamt ("Dienstanweisung - Ausgleich von Fremdschäden") haben für ihren Bereich Dienstanweisungen erlassen, in denen die Pflicht zur Aushändigung eines spezifischen Informationsblattes "Information zu einer polizeilichen Maßnahme mit Schadensereignis" an den Betroffenen geregelt ist.

8. Auf welche Weise soll vermieden werden, dass es zu versehentlichen Verwechslungen kommt und die Wohnung einer unbeteiligten Person geöffnet wird?

Antwort:

Zur Vermeidung von Verwechslungen ist insbesondere bei planbaren Einsatzlagen eine sorgfältige Einsatzvorbereitung vorzunehmen. Dazu gehört auch die Aufklärung der Gegebenheiten am Einsatzort.

9. Welche Vorgaben gibt es behördenintern in Thüringen beziehungsweise welche Praxis empfiehlt die Polizeiführung zum kommunikativen Umgang, falls es zu versehentlichen Verwechslungen kommt und die Wohnung einer unbeteiligten Person geöffnet wird?

Antwort:

Behördeninterne Vorgaben zum kommunikativen Umgang bei den in Rede stehenden Sachverhalten gibt es in der Thüringer Polizei nicht. Es bleibt dem Einzelfall und der sozialen Kompetenz einsatzverantwortlicher Führungsbeamter vorbehalten, auf entsprechende Ereignisse angemessen zu reagieren.

10. Welche Vorgaben gibt es behördenintern in Thüringen beziehungsweise welche Praxis empfiehlt die Polizeiführung zur Art der Entschädigung, falls es zu versehentlichen Verwechslungen kommt und die Wohnung einer unbeteiligten Person geöffnet wird (Sachwerte, Geld, Gutscheine gegebenenfalls zusätzlich zur Übernahme der Reparaturkosten)?

Antwort:

Die Art der Entschädigung unterliegt auch bei einer "versehentlichen Verwechslung" den in der Antwort zu Frage 5 benannten rechtsstaatlichen Grundsätzen.

11. Welche Fälle sind der Landesregierung vom Jahr 2013 bis einschließlich zum Jahr 2022 bekannt geworden, bei denen in Thüringen die falsche Wohnung geöffnet wurde, zum Beispiel infolge von Verwechslungen (bitte auflisten nach Jahren)?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Der Landesregierung ist aus dem "Stabsreferat BürgerInnenanliegen" der Thüringer Staatskanzlei eine Beschwerde aus dem Jahr 2022 bekannt geworden. Am 16. Juni 2022 wurde im Bereich der Landespolizeiinspektion Saalfeld im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Gera die falsche Wohnungstür gewaltsam geöffnet. Gegenstand der Beschwerde bildete die Höhe der Entschädigungsleistung.

12. Welche weiteren Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl von Fällen im Zeitraum vom Jahr 2003 bis einschließlich zum Jahr 2012 vor, bei denen in Thüringen die falsche Wohnung geöffnet wurde, zum Beispiel infolge von Verwechslungen (bitte auflisten nach Jahren)?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär